



P.P.
CH-3552 Bärau
Post CH AG

März 2022
Nr. 49

Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2

**Neues Erbrecht gibt
mehr Spielraum**

3

Kaufen oder leasen

6

**Landwirtschaftliche Ange-
stellte richtig versichern**

7

Neues im Steuerjahr 2022

4 Einzahlungsscheine: Jetzt
umstellen auf QR-Rechnung

5 Von der AGRO-Treuhand
Emmental AG zur
Treuhand Emmental AG

8 Neu im Team: Beatrice König

8 Steuern: Wir unterstützen
Sie gerne

Hofenergie Gut geplant ist halb gewonnen

Weltweit wird der Klimawandel immer intensiver debattiert. Im Kontext dieser Diskussionen steht häufig auch die Landwirtschaft. Denn sie hat viel Potenzial zur Produktion von erneuerbarer Energie.

Die Landwirtschaft kann auf mehrere Arten Hofenergie produzieren. Als geläufige Energieformen gelten Strom und Wärme, welche überall zuhause benötigt werden. Strom kann mit Photovoltaik- und Biogas-Anlagen produziert werden. Wärme kann mit Holz, Biomasse oder einer Wärmepumpe entstehen.

Die Schweiz will die Produktion von erneuerbaren Energien fördern, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Diese politische Ausrichtung kann eine Chance sein. Denn die Landwirtschaft hat ihr Potenzial für die Energieproduktion noch lange nicht ausgeschöpft. Die grossen Dachflächen oder auch der Schweizer Wald sind nur zwei Beispiele möglicher Ressourcen. Allerdings wäre es falsch, wenn nun jeder Betrieb sofort in die Energieproduktion einsteigen würde.

Strategieentscheide sollte man nicht überstürzen. Faktoren wie Sonnenexposition, Waldfläche oder Eigenbedarf an Strom und Wärme ergeben überall eine andere Ausgangslage. Aber wenn das Umfeld stimmt, kann Energie ein interessanter Betriebszweig werden.

Bevor die Solaranlage oder die Holzheizung in Betrieb genommen wird, ist das Projekt rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen. Landwirtschaftliche Beratungsinstitutionen können hierbei helfen und Investitionsprojekte von Beginn an begleiten. Enge Zusammenarbeit, ein Vertrauensverhältnis und Termintreue sind zentrale Voraussetzungen. Das Kerngebiet einer betriebswirtschaftlichen Beratung liegt – wie der Name schon sagt – in den Bereichen Finanzierung, Tragbarkeit

und Wirtschaftlichkeit. Die erste Hürde sind die Finanzen. Wie viel Spielraum bleibt bis zur Belastungsgrenze, welche die maximale Verschuldung des Betriebes bedeutet? Ein Finanzierungsplan zeigt den möglichen Mix von Fremd- und Eigenkapital auf.

Im nächsten Schritt sind Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Als tragbar gilt ein Projekt, wenn die kalkulatorischen

Kosten durch das betriebliche Einkommen gedeckt werden können. Zu diesen Kosten zählen Zins- und Kapitalkosten, Unterhalt und Abschreibungen der Investition. Für die Berechnung sind die Buchhaltung und die Steuerdeklaration sowie ein reger Austausch zwischen Kunde und Treuhänder wichtig. Stehen die Signale betreffend Finanzierbarkeit, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit auf

grün, geht das Projekt in die nächste Phase: Das Sicherstellen der Finanzierung und das Baubewilligungsverfahren. Auch hier kann die Beratung unterstützen. Vor allem beim Ausarbeiten der Gesuche für Finanzhilfen von Bund und Kanton kann der Beizug von Profis hilfreich sein. Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Projekt bleibt jedoch immer die persönliche und betriebliche Ausgangslage.



Neues Erbrecht gibt mehr Spielraum

Das heutige Erbrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1912. Die damaligen Familien waren meistens verheiratete Personen mit leiblichen Kindern.

Seither hat sich die Gesellschaft verändert. Paare heiraten nicht mehr unbedingt. Viele lassen sich scheiden, leben mit neuen Partnern im Konkubinat, haben Stiefkinder und später vielleicht wieder gemeinsame Kinder. Da stösst das heute gültige Erbrecht an seine Grenzen. Nach der Beratung und Verabschiedung im Parlament setzt der Bundesrat das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gesetzliche Erbfolge

Trotz Revision bleibt vieles gleich, zum Beispiel die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Das Parentelsystem regelt, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Erben im zweiten und dritten Grad kommen nur zum Zug, wenn es im voranstehenden Parentel keine Verwandten gibt. Mit der dritten Parentel endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern		Grosseltern		
Tanten Onkel	Vater		Mutter	Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser	Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	usw.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

Ehepartner erben immer

Als einzige nicht blutsverwandte Person sind der Ehepartner oder die Ehepartnerin immer erbberechtigt. Die Höhe ihrer Erbquote hängt davon ab, mit welchen gesetzlichen Erben sie teilen müssen:

- Mit Nachkommen erben sie die Hälfte
- Ohne Nachkommen, aber mit Erben der 2. Parentel erben sie $\frac{3}{4}$
- Erben der 3. Parentel haben keinen Erbanspruch, der Ehepartner oder die Ehepartnerin erbt alles

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag
Georg Lerb und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Pflichtteile werden kleiner

Die wichtigste Änderung betrifft die Pflichtteile. Bisher stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu, sofern der Erblasser keine Ehepartnerin hinterlässt. Künftig ist es nur noch die Hälfte. Bei kinderlosen Paaren entfällt der bisherige Pflichtteil ihrer Eltern ganz. Der Pflichtteil des Ehepartners oder eines eingetragenen Partners bleibt hingegen unverändert, sofern der Erblasser weder Eltern noch Kinder hinterlässt. Wer seinen Nachlass mittels Testament regeln möchte, bekommt somit mehr Spielraum. Die kleineren Pflichtteile schränken weniger ein.

Beispiel: Die verstorbene Person hinterlässt Ehefrau oder Lebenspartnerin und Nachkommen. Auf diese Weise kann in der Patchworkfamilie testamentarisch

- die Ehefrau/Lebenspartnerin stärker begünstigt werden,
- ein Stiefkind den leiblichen Kindern gleichgestellt werden.

Neu: Enterbung im Scheidungsfall

Eine Änderung betrifft den Erbanspruch im Scheidungsfall. Neu verlieren die Ehepartner bereits ab Einreichen der Scheidung ihren Anspruch auf den Pflichtteil. Mit einem einfachen Testament kann der Ehepartner sofort enterbt werden.

Konkubinat bleibt schutzlos

Auch im neuen Erbrecht haben Konkubinatspartner kein gesetzliches Anrecht auf das Erbe des verstorbenen Partners. Wer das ändern möchte, muss ein Testament erstellen. Dank der kleineren Pflichtteile steigt die frei verfügbare Quote.

Keine Veränderung beim bäuerlichen Bodenrecht

Nebst dem Erbrecht nach Zivilgesetzbuch ist in der Landwirtschaft immer auch der erbrechtliche Teil des bäuerlichen Bodenrechtes zu beachten. Dazu zählen Zuweisungsansprüche, Vorkaufrechte und das Ertragswertprinzip. Das sind alles Bestimmungen, die den Selbstbewirtschafter des Landwirtschaftlichen Gewerbes schützen sollen. An diesen Eckwerten ändert die Revision des Erbrechtes nichts. ««

Kaufen oder leasen

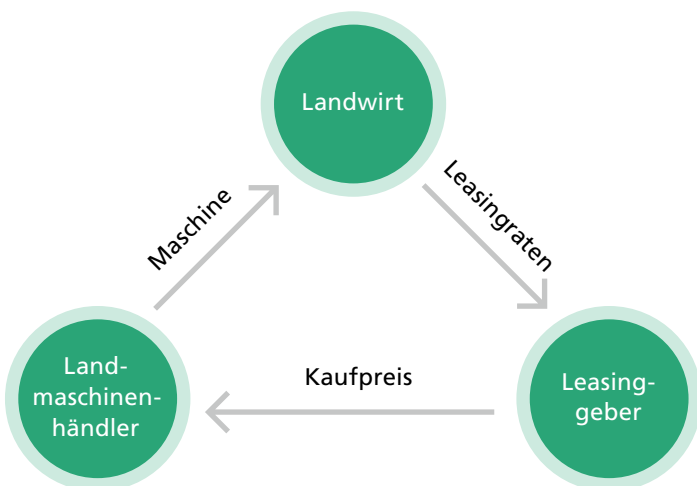
Die Struktur in der Landwirtschaft verändert sich rasant. Die Betriebe wachsen und die Mechanisierung wird teurer. Zudem fehlen die Arbeitskräfte. Daraus resultiert eine anhaltende Nachfrage nach leistungsfähigen und meist teuren Landmaschinen.

Wer die Maschine braucht, kann sie mieten oder kaufen. Oft genügen die flüssigen Mittel nicht, um die Maschine sofort zu bezahlen. Dieser finanzielle Engpass wird auf verschiedene Arten überbrückt. Eine davon ist das Leasing. Schauen wir drei wichtige Punkte zum Leasing genauer an.

Leasing ist nicht gleich Leasing

Eine erste Variante von Leasing ist **«Operatingleasing»**. Diese Form ist der Miete sehr ähnlich: Der Landmaschinenhändler stellt seine Maschine für einen bestimmten Zeitraum dem Betrieb zur Verfügung. Der Betriebsleiter bezahlt die Leasingraten und kann dafür die Maschine nutzen. In einem Vertrag wird festgehalten, ob die Maschine bei Ablauf des Leasings zurück an den Händler geht oder vom Kunden zum Restbetrag übernommen wird. Diese Variante ist in der landwirtschaftlichen Praxis eher selten.

Die zweite Variante ist **«Sale and lease back»**. Dabei verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine an einen Leasinggeber. Der Landwirt als Leasingnehmer bezahlt die Raten, welche Abzahlung und Zins beinhalten, an den Leasinggeber.



Die dritte Variante ist **«Finanzierungsleasing»**. Hier verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine dem Landwirt. Danach vereinbaren die beiden untereinander, in welchen Abständen und wie hoch die Abzahlungsraten und Zinsen sein werden. Während der Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden und der Leasingnehmer muss die objektbezogenen Risiken tragen. Deshalb wird der Maschinenkauf immer mit einer Vollkaskoversicherung verbunden.

Leasing kann die Steuerprogression brechen

Die Leasingraten der Variante «Operatingleasing» können als Strukturkosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei den beiden anderen Varianten wird das geschuldete Geld in der Bilanz als Darlehen erfasst. In der Erfolgsrechnung werden die Zinsen als Strukturkosten geltend gemacht und die Abzahlungen dem Darlehen einkommensneutral gegengebucht. Die Maschine wird zum Anschaffungspreis in das Anlageinventar aufgenommen. So sind je nach EBITDA höhere oder tiefere Abschreibungen möglich. In guten Jahren kann die Steuerprogression besser gebrochen werden.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass auf vielen Betrieben die Maschinenkosten sehr hoch und mit ein Grund für die hohe Verschuldung sind. Folglich sollte man vor einem Kauf immer auch überprüfen, ob die benötigte Maschine gemietet werden kann. Oder ob die neue leistungsfähigere Maschine mit mehreren Nachbarn zusammen angeschafft werden kann, um so die Kosten für den Einzelnen zu senken. Wenn die überbetriebliche Nutzung oder die Miete nicht möglich sind, sollte man den Kauf einer Occasionsmaschine prüfen. Das gilt besonders, wenn die Maschine nicht aus den flüssigen Mitteln bezahlt werden kann.

Betriebskosten nicht vergessen

Dank des «Sale and lease back» hat der Landmaschinenhändler das Geld der verkauften Maschine sofort nach Verkauf auf dem Konto. Gleichwohl bleibt dem Landwirt mehr Geld für andere Verpflichtungen oder Projekte. Allgemein sollte bei einer Neuanschaffung jedoch nicht nur der Anschaffungspreis der Maschine in die Rechnung einbezogen werden, sondern auch die Unterhaltskosten. Neue, teurere Maschinen sind meistens nicht günstiger im Unterhalt. Nur bei sehr alten Maschinen, bei denen grössere Reparaturen absehbar sind, können die Reparaturkosten die Ausgaben für das Leasing übertreffen. ««

Zusammenfassung

Aus treuhänderischer Sicht gilt die Faustregel, wonach man «kleinere» Maschinen unter einer Investitionssumme von CHF 20'000.– bis 30'000.– aus den flüssigen Mitteln bezahlen sollte. Bei allen Investitionen sind mehrere Optionen wie Miete, Kauf mit Nachbarn, Kauf einer Occasionsmaschine und auch Offerten von verschiedenen Maschinenhändlern und Leasinggebern zu prüfen. Wenn eine Maschine mit den vorhandenen flüssigen Mitteln bezahlt werden kann und das Geld nicht sonst gebraucht wird, macht Leasing wenig Sinn.

Einzahlungsscheine: Jetzt umstellen auf QR-Rechnung

Die QR-Rechnung legt den Grundstein für nahtlos digitale Finanzabläufe. Sie schlägt eine wichtige Brücke zwischen der digitalen und der papierbasierten Welt und trägt zu einer Harmonisierung des Zahlungsverkehrs bei.

Unternehmen sind jetzt gefordert, sofern sie noch nicht umgestellt haben. Zu beachten ist insbesondere auch der Versand von sämtlichen Zahlungsbelegen, zum Beispiel für Ratenzahlungen mit Zahlungszielen nach dem 30. September 2022. Hier besteht akut Handlungsbedarf. Die Umstellung auf die QR-Rechnung sollte bereits erfolgt sein.

Unsere Software-Produkte sind gerüstet für das Erstellen und Verarbeiten von QR-Rechnungen. Sie benötigen nur die QR-IBAN-Nummer von Ihrer Bank. Diese wird in der Software gespeichert und schon können Sie die QR-Rechnung selber drucken. Auch das Einlesen und Begleichen von QR-Rechnungen ist mittels App auf dem Smartphone einfach und effizient.

Fragen?
Unser Supportteam
hilft gerne.

Vorteile für den Rechnungsteller

- Rechnungen selber drucken auf weissem oder perforiertem Papier
- Mehr Informationen auf dem Kontoauszug über den Einzahler
- ESR-Referenznummern können weiter verwendet werden (QR-Referenz)
- SCOR-Referenz (beispielsweise für Zahlungen im SEPA-Raum)
- Kombination von Referenz und Mitteilung möglich
- Felder für Betrag bzw. Zahler können freigelassen werden
- Einsatz alternativer Verfahren (z.B. eBill)

Vorteile für die Rechnungsempfängerin

- Erhalt von Rechnungsinformationen für den automatischen Buchhaltungsabgleich
- QR-Code-Scanning ersetzt manuelle Erfassung der Zahlungsdaten
- Abgleich korrekter Daten dank Textangabe im Zahlteil



Vom 11. bis 18. Juni 2022 findet die Oberemmentalische Gewerbe- und Landwirtschafts-Ausstellung OGA in Langnau statt.

Die Treuhand Emmental AG ist eine der zahlreichen Ausstellerinnen. Wir präsentieren uns mit dem neuen Logo und möchten mit unserem Auftritt auch bestehende Kunden ansprechen. Wir freuen uns, Sie an unserem Stand bei einem Glas Wein begrüßen zu dürfen.



Besuchen Sie uns!



Von der AGRO-Treuhand Emmental AG zur **Treuhand Emmental AG**



Bewährte
Dienstleistungen
unter neuem
Namen

Treuhand
EMMENTAL

Alle unsere Dienstleistungen finden Sie
auf der neu gestalteten Website [treuhand-emmental.ch](https://www.treuhand-emmental.ch)

Ende November 2021 haben die Aktionäre der AGRO-Treuhand Emmental AG an einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Namensänderung beschlossen. Neu heisst das Unternehmen Treuhand Emmental AG.

Sinnbild für Kompetenz und Regionalität

Mit dem neuen Namen und dem frischen Auftritt soll noch stärker zum Ausdruck kommen, dass die Treuhand Emmental AG eine kompetente Partnerin für Unternehmen aus verschiedensten Branchen ist. Das Logo erinnert mit der grünen Farbe und dem integrierten Hügelzug an die Landschaft im Emmental.

Die Dienstleistungen der Treuhand Emmental AG umfassen Buchhaltungen und Beratungen in den Bereichen Steuern, Versicherungen, Gründungen, Nachfolgeregelungen und Umstrukturierungen. Die Kunden der Tochterfirma KMU-Treuhand Emmental AG werden in Zukunft ebenfalls durch die Treuhand Emmental AG betreut. Mit der Zusammenführung werden interne Abläufe optimiert. Für die Kunden der beiden Firmen ändert sich ausser dem Logo nichts. Die Ansprechpersonen und der Standort bleiben gleich.

Im Wandel der Zeit

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Treuhand Emmental AG zu einem mittelgrossen Unternehmen mit 23 Mitarbeitenden entwickelt. Im Jahr 1974 wurde die «Buchstelle Bäregg» gegründet. Mit der Einführung der Aufzeichnungspflicht für Landwirtschaftsbetriebe im Jahr 1992 haben die Landwirte im Emmental den Verein AGRO-Treuhand Bäregg ins Leben gerufen. Im Jahr 2004 folgte die Grün-

dung der Tochtergesellschaft KMU-Treuhand Emmental AG, welche vorwiegend Betriebe ausserhalb der Landwirtschaft betreut und aktuell vier Mitarbeitende beschäftigt. Ende 2009 wurde der Verein AGRO-Treuhand Bäregg in die Aktiengesellschaft AGRO-Treuhand Emmental AG umgewandelt.

Frisch in die Zukunft

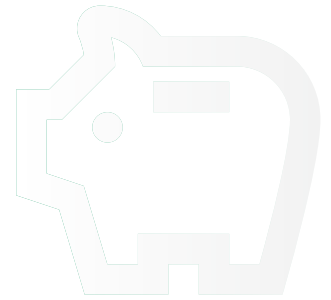
Die nun vollzogene Namensänderung zu Treuhand Emmental AG ist ein weiterer wichtiger Schritt in die Zukunft. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind überzeugt, mit dem neuen Erscheinungsbild und dem Bekenntnis zum Wirtschaftsstandort Emmental ein starkes Zeichen an die Unternehmen in der Region zu senden. Die Treuhand Emmental AG ist bereit, alle Unternehmen, egal in welcher Branche sie tätig sind, im Bereich Treuhand zu unterstützen.

Spezialistin für die Landwirtschaft

Weiterhin ist der grösste Teil der Kunden in der Landwirtschaft tätig. Alle unsere Mitarbeitenden haben einen starken Bezug zur Landwirtschaft, die meisten weisen eine landwirtschaftliche Grundausbildung vor. Die Treuhand Emmental AG soll auch in Zukunft eine starke Partnerin für die Landwirtschaft bleiben. Nebst den Buchhaltungen bieten wir auch Dienstleistungen speziell für die Landwirtschaft an:

- Gratis Gesamtversicherungsberatung für Landwirtschaftsbetriebe
- Beratung bei Hofübergaben
- Gründung von Generationengemeinschaften und Betriebsgemeinschaften
- Tragbarkeitsberechnungen bei Investitionen
- Hilfe bei der Finanzierung von verschiedenen Projekten und natürlich vieles mehr! ««

Landwirtschaftliche Angestellte **richtig** versichern



Wer Angestellte hat, ist verpflichtet, diese korrekt zu versichern, damit es im Falle von Unfall oder Krankheit zu keinen bösen Überraschungen kommt. Dabei gilt es einige Punkte zu beachten.

Familieneigene oder -fremde

In der Landwirtschaft ist die Unterscheidung zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften auf Grund der speziellen gesetzlichen Vorschriften zentral.

Als familieneigene Arbeitskräfte gelten

- Ehepartner
- Kinder, Enkel, Eltern und Grosseltern
- Schwiegersöhne und -töchter, die den Hof voraussichtlich übernehmen werden.

Alle anderen Personen, auch Konkubinatspartner, sind als familienfremde Arbeitskräfte einzustufen. Familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sind weder der Arbeitslosenversicherung ALV, noch der Unfallversicherung gemäss UVG und auch nicht der beruflichen Vorsorge gemäss BVG obligatorisch unterstellt. Familieneigenen Arbeitskräften wird empfohlen, ihren Personenversicherungsschutz für die Folgen von Unfall und Krankheit bedarfsgerecht nach

den folgenden Grundsätzen aufzubauen

- Krankenkasse mit Unfallddeckung
- Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Eventuell Todesfallkapital und Rente

Versicherungsschutz während der landwirtschaftlichen Ausbildung

Egal ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, sind die Lehrbetriebe verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften, dem Lehrvertrag und dem kantonalen Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft zu gewährleisten. Weiter wird den Lernenden empfohlen, eine freiwillige Risikoversicherung abzuschliessen. Eine Sonderstellung haben die eigenen Kinder im Heimlehrjahr. Sie sind wie familienfremde Angestellte zu versichern (Tabelle 1).

Freiwillige Risikoversicherung

Weil die Löhne während der Lehre meist tief sind, würden auch allfällige Versicherungsleistungen dementsprechend tief ausfallen. Weiter wäre der Lernende im Falle einer krankheitsbedingten Invalidität meist nur im Rahmen der AHV/IV versichert. Ein ergänzender Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall ist deshalb sehr zu empfehlen.

Kleinstarbeitsverhältnisse

Unter den Begriff Kleinstarbeitsverhältnisse fallen zum Beispiel:

- Personen, welche sporadisch für wenige Stunden dauernde Einsätze engagiert werden, zum Beispiel Pouletverlad
- Erntehelfer mit Einsatzzeiten von wenigen Stunden bis 2–3 Wochen pro Jahr
- Ferienjobs von Studenten und Jugendlichen
- Arbeitskräfte mit Freiwilligeneinsätzen

Sozialversicherungsrechtlich gelten diese als Arbeitnehmende und sind grundsätzlich vom Arbeitgeber gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern (Tabelle 2).

Vorgängig sollte man abklären, ob die Arbeitskraft schon bei einem anderen Arbeitgeber versichert ist. Kleinstarbeitsverhältnisse können nicht über die Aushilfenversicherung abgedeckt werden. Diese dient eher einmaligen Gefälligkeitsleistungen.

Freiwillige Vorsorge für familieneigene Arbeitskräfte

Nur weil für familieneigene Arbeitskräfte ein Anschluss an die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch ist, wäre es falsch zu denken, dass eine solche auch nicht nötig sei. Es gibt in der freiwilligen Pensionskasse (Säule 2b) gute Lösungen, um die Familienmitglieder sozial abzusichern.

1	Während landwirtschaftlicher Ausbildung		
	Versicherung	Obligatorium	Zuständigkeit
	AHV,IV,EO;ALV;FL	pflichtig ab 1. Januar des Kalenderjahres vom 18. Geburtstag	Arbeitgeber
	Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)	obligatorisch	Lernender
	Krankentaggeldversicherung	obligatorisch gemäss NAV	Arbeitgeber
	Unfallversicherung gemäss UVG	obligatorisch	Arbeitgeber
	Berufliche Vorsorge gemäss BVG	obligatorisch sofern Eintrittsschwelle erreicht (bis 25-jährig nur Risikobeiträge)	Arbeitgeber Obligatorium Lernender Einkauf
	Freiwillige Risikoversicherung	freiwillig	Lernender

2	Angestellte Person		
	Versicherung	Familieneigene	Familienfremde
	AHV,IV,EO	pflicht	pflicht
	ALV	nicht versicherbar	pflicht
	Unfallversicherung gemäss UVG	in Krankenkasse versichert	pflicht
	Krankentaggeldversicherung	freiwillig	pflicht gemäss NAV
	NBU ab 8h/Woche	in Krankenkasse versichert	pflicht

Fazit ↓

Versicherungsfragen sind mittlerweile derart komplex und umfangreich, dass es sich auf jeden Fall lohnt, eine Beratung durch einen Experten in Betracht zu ziehen. In der Landwirtschaft bietet beispielsweise Agrisano mit der Gobaalversicherung sehr gute und einfache Lösungen an, um Angestellte richtig zu versichern. ««

Neues im Steuerjahr 2022

Die Steuerverwaltungen haben für das Steuerjahr 2022 einige Änderungen beschlossen.

Maximalbetrag Säule 3a

Pensionskassenversichert: Personen, welche durch ihren Arbeitgeber einer Pensionskasse angeschlossen sind und entsprechende Beiträge leisten, dürfen für das Jahr 2022 maximal CHF 6'883.– einzahlen.

Nicht-pensionskassenversichert: Selbständigerwerbende Personen ohne eigene PK-Einzahlung oder Personen, welche die BVG-Eintrittsschwelle nicht erreichen (jährliches Einkommen von unter CHF 21'510.–), dürfen 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens einzahlen, maximal aber CHF 34'416.– für das Jahr 2022.

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab 2022 eine Pauschale von 0.9% des Fahrzeug-Kaufpreises besteuert (bisher 0.8%). Die Pauschale umfasst auch die Fahrkosten zum Arbeitsort. Der Anteil Aussendienst muss auf dem Lohnausweis nicht mehr deklariert werden. Spesenreglemente müssen nicht angepasst werden.

Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen

In der Schweiz verhängte finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) sind wie bisher nicht abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen sind neu ausnahmsweise abziehbar, wenn sie gegen die Grundsätze des schweizerischen Rechts verstossen oder ein Unternehmen glaubhaft machen kann, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten.

Rückerstattung Verrechnungssteuer im Erbfall

Erben können die Verrechnungssteuer von Erbschaftserträgen neu in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern und nicht wie bis anhin im Wohnsitzkanton des Erblassers. ««

Kantonale Besonderheiten

FR Corona: Der kantonale Einkommenssteuerfuss wird auf 96% der Steuersätze gesenkt.

FR Überführung Grundstücke: Bei der Überführung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wird die angefallene Steuer auf das Grundstück um 50% herabgesetzt, wenn nicht innert 5 Jahren veräussert wird. Ab 2022 wird die langjährige Praxis gesetzlich verankert, die auch eine Herabsetzung um 50% gewährt, wenn das Grundstück unentgeltlich an die Kinder übertragen wird.

FR Beteiligungen aus nicht börsenkotierten Wertpapieren: Der Steuersatz für nicht kotierte Wertpapiere wird um 40% herabgesetzt. Dies gilt für Beteiligungsrechte am Grund- oder Gesellschaftskapital schweizerischer Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Titel nicht an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

Agrisano Prevos

Der Vorsorgeplan G muss versicherungsrechtlich angepasst werden.

Die Vorsorgeeinrichtung Agrisano Prevos hat bis anhin den Sparplan G angeboten, ein reiner Sparplan Säule 2b. In einem Prüfbericht vom September 2021 hat die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) festgehalten, dass dieser Sparplan G vorsorgerechtlich unzulässig sei, weil der Vorsorgeplan keine Risikoversicherung enthält. Die BVSA begründet, dass eine reine Sparlösung nicht mehr dem Zeitgeist des BVG entspreche. Agrisano Prevos darf deshalb seit Januar 2022 keine neuen Einzahlungen in den Sparplan G entgegennehmen. Die Beitragsrechnungen für die betroffenen Kunden wurden ausgesetzt. Die bis zum 31. Dezember 2021 geleisteten, ordentlichen Beiträge und Einkäufe werden von der Steuerverwaltung noch zum Abzug zugelassen. Alle übrigen Vorsorgepläne der Agrisano Prevos sind vom Beitragsstopp nicht betroffen.

Der Sparplan G wird in der ersten Phase beitragsfrei weitergeführt. Im Laufe des Jahres 2022 werden die betroffenen Kunden von der zuständigen Agrisano Regionalstelle kontaktiert, um individuell eine Weiterführung der Vorsorge zu besprechen. Für folgende Konstellationen stehen Ersatzlösungen fest.

1. Sparplan G ohne Risikoversicherung: Der Einschluss der Risikodeckung inklusive Gesundheitsprüfung ist zwingend erforderlich. Wird die beantragte Risikodeckung abgelehnt, kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.

2. Sparplan G mit Risikoversicherungen: Die bestehenden Risikoversicherungen können für den Nachweis des Versicherungsprinzips nicht herangezogen werden. Im Rahmen der bis anhin versicherten Leistung ist jedoch ein Wechsel in einen anderen Plan möglich. Ergeben sich dadurch höhere oder andere Risikoleistungen, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Bei Ablehnung kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.

3. Künftiger Verzicht auf Sparbeiträge der beruflichen Vorsorge: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die beitragsfreie Weiterführung zulässig ist. Detailabklärungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. ««



Versicherte, welche ab 1. Januar 2022 einen Plan Unico (E) abschliessen, müssen davon ausgehen, dass die Altersleistung zwingend in Rentenform bezogen werden muss und nicht mittels Kapitalbezug.

Neu im Team: Beatrice König



Ich wurde am 27. März 1983 geboren. Meine Kindheit und Jugend verbrachte ich zusammen mit meinem jüngeren Bruder auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb in Münchenbuchsee.

Der Betrieb wurde vor drei Jahren durch meinen Bruder übernommen. Er ist auf Schweinemast und Ackerbau mit Körnermais, Raps, Getreide sowie Zuckerrüben ausgerichtet.

Nach der Schulzeit absolvierte ich zuerst die Lehre als Kauffrau in einer Landi. Direkt nach Lehrabschluss startete ich das landwirtschaftliche Lehrjahr in Zollikofen und absolvierte danach die Winterschulen und Meisterprüfung am Inforama Rütli. Durch den Sommer arbeitete ich auf dem elterlichen Betrieb mit.

Mit Abschluss der landwirtschaftlichen Meisterprüfung ging ich drei Jahre als Geschäftsführer-Stellvertreterin in die Landi zurück und war dort hauptsächlich für die Buchhaltung zuständig. Nach meinen Landi-Jahren wollte ich noch etwas anderes ausprobieren.

Ich wechselte zur Robert Aebi AG und war dort acht Jahre als Ersatzverkäuferin angestellt. Während dieser Zeit machte ich die Weiterbildung zur Betriebswirtschafterin Nachdiplomstudium HF.

Vor drei Jahren hat mich meine Reise ins Emmental geführt, wo ich letztes Jahr ein Haus kaufen konnte. In meiner Freizeit bin ich viel auf dem Bike, in meinem Garten oder als Helferin bei Kollegen anzutreffen. Ich bin Mitglied im Reitverein und im Winter viel im Hockeystadion als Matchbesucherin anzutreffen.

Ich habe schon immer gerne mit Zahlen gearbeitet, deshalb auch der Wechsel zur Treuhand Emmental AG. Anfang November 2021 habe ich meine Stelle angetreten und es ist sehr interessant, die verschiedenen Betriebe kennenzulernen. Ich hoffe, mit meinem Wissen unsere Kunden bestmöglich unterstützen zu können und freue mich auf viele interessante Begegnungen. ««

Steuern: Wir unterstützen Sie gerne



**Fristenverlängerung
bis 15. Juli 2022
gebührenfrei**

Steuererklärungen ausfüllen

Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen der Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir Ihnen ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir einen Termin vereinbaren oder wenn gewünscht die Checklisten zustellen können.

Fristverlängerungen und Gebühren

Die Steuerverwaltung hat ihre Praxis betreffend Fristverlängerungen geändert. Neu können wir nur noch bis zum 15. Juli 2022 die Frist online gebührenfrei erstrecken. Die Verlängerung bis zum 15. September löst neu bei der Steuerverwaltung eine Gebühr von CHF 20.– aus und eine Verlängerung bis zum 15. November kostet bereits CHF 40.–. Wir sind bestrebt, die Buchhaltungen und Steuererklärungen möglichst rasch abzuschliessen. Doch bis Mitte Jahr können wir nicht alles erledigt haben. Die Buchhaltungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir für alle nach dem 31. März 2022 eingereichten Unterlagen für die Fristverlängerung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnen werden.

Bei den Kunden mit einer Buchhaltung erledigen wir die Fristverlängerung automatisch, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist oder die Unterlagen noch nicht bei uns eingetroffen sind. Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein. Melden Sie sich bitte rechtzeitig. ««